

110-41436

H.Pol.F. IV M - 115 ³/44 g.

Prag, den 14. Okt. 1944.

Befehlshaber der Waffen-SS Föhnen u. Mähren	
Datum	24. X. 1944
Anlagen	
Ueb. Nr.	3421/44 jeh.

Geheim

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag
Eing. am 17. OKT. 1944
1 a. H. Nr. Anl.: 1

G.R. mit 1 Anlage im Umlaufverfahren

- a) SS-Gruppenführer Hitzegrad, *gimp...*
- b) SS-Gruppenführer Graf Pückler und *...*
- c) SS-Standartenführer Dr. Weinmann

zur Kenntnis übersandt.

J.S.A.
Mi. 25. X. 44

Handwritten signature in green ink

Handwritten notes in blue ink:
Tab. Nr. 814/44 (g)
Fischer 24/10

Handwritten note in red ink: 20.10.

Der Reichsführer-W
Kommandostab RF-W
Der Chef des Stabes
Tgb.Nr. Ia/4008/44 g.

1
Ministeramt
Eing.: 12 OKT. 1944

Geheim

Betr.: Geldmittelbewirtschaftung und Heranziehung der Hilfsquellen des Landes, Bauplanungen, Geldmittel für OT.

- An
- 1) Adjutant RF-W, W-Hauptsturmführer Conrad
 - 2) Hauptamt Ordnungspolizei, Berlin
 - 3) Chef der Bandenkampfverbände
 - 4) alle Höchsten und Höheren W-u. Pol. Führer in den besetzten Gebieten
 - 5) Höh. W- u. Polizeiführer für Böhmen und Mähren, Prag
 - 6) W-Ogruf. u. Gen. d. Waffen-W Berger, Preßburg

Nachstehend wird eine Abschrift der Verfügung des OKW, 11 Beih. 3 Nr. 4282/44 geh. v. 15.9.44 mit der Bitte um Kenntnisnahme überreicht.

gez. R o d e
W-Brigadeführer und
Generalmajor der Waffen-W

F. d. R.

[Handwritten Signature]
W-Hauptsturmführer

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht
11 Beih. 3 Ag. WV 3 (VIIa)
4282/44 geh.

O.U., den 15.9.1944

G e h e i m

Betr.: Geldmittelbewirtschaftung und Heranziehung der Hilfsquellen des Landes, Bauplanungen, Geldmittel für OT.

Bezug: WFSt/Qu 3 (Wi)/AWA/Ag WV 3 (IX) Nr. 009216/44 gKdos. v. 1.8. 1944

Durch den Bezugsbefehl hat Chef OKW die straffe Durchführung der vom OKW erlassenen Bewirtschaftungsbestimmungen in den besetzten, befreundeten, verbündeten und in Schutz genommenen Gebieten angeordnet und noch einmal klar herausgestellt, daß die Oberbefehlshaber, Deutschen Generale und Wehrmachtbefehlshaber bzw. deren Chef- und Wehrmachtintendanten die Aufgabe haben, verbindlich für die Wehrmachtteile und die angeschlossenen Organisationen über alle truppenwirtschaftlichen Maßnahmen zu entscheiden.

Um sicherzustellen, daß die genannten Territorialbefehlshaber mit ihren Chef- und Wehrmachtintendanten rechtzeitig vor Inangriffnahme der Planungen und der Arbeiten, insbesondere auf

dem Baugebiet, die Ausführbarkeit der von den Oberkommandos der Wehrmachtteile gegebenen Befehle prüfen und über die Kriegswichtigkeit, Dringlichkeit, die truppenwirtschaftliche Notwendigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit der Maßnahmen entscheiden können (bzw. gemäß Ziff. II b des Bezugserlasses dem OKW entsprechende Vorschläge machen können), hat OKW mit Befehl vom 5.9.44 - WFSt/Qu 3 (Wi) Nr. 06835/44 g. - den Wehrmachtteilen, Heer, Marine und Luftwaffe, befohlen:

" Die zeitgerechte Prüfung der Ausgabenwirtschaft erfordert, daß die von den Wehrmachtteilen an die unterstellten Kommandobehörden ergehenden Befehle, die finanzielle und wirtschaftliche Auswirkung haben, insbesondere auf dem Baugebiet, jeweils nachrichtlich an die dem OKW nachgeordneten Oberbefehlshaber, Deutschen Generale und Wehrmachtbefehlshaber gerichtet werden. "

Hiermit ist eine Grundlage für die vorausschauende Planung und tatkräftige Steuerung der Truppenwirtschaft durch die Chef- und Wehrmachtintendanten geschaffen. Insbesondere bei Baumaßnahmen (aller Art, einschließlich bei "operativen") haben die Chef- und Wehrmachtintendanten sich rechtzeitig auf dem Devisen- und Materialgebiet usw. einzuschalten und den Ausgleich zwischen der Wirtschaftskraft des Landes und den daran zu stellenden Forderungen herbeizuführen.

Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Wehrmachtteile die Bauvorhaben selbst ausführen oder sie der OT oder anderen Organisationen zur Ausführung übertragen. Auch wo die OT eingesetzt wird, ist der Wehrmachtteil Auftraggeber und Bauherr. Bereits die Erteilung des Bauauftrages durch die Kommandostellen der Wehrmachtteile an die OT in ihrer Eigenschaft als bauausführendes Organ bedarf der Genehmigung durch die genannten Territorialbefehlshaber, bzw. in den Fällen II b des Bezugserlasses auf deren Vorschlag durch das OKW. Die für diese Entscheidung benötigten Unterlagen (möglichst Pläne, Baubeschreibungen, Kosten- und Materialanschläge) sind über den Intendanten des betreffenden Wehrmachtteils vorzulegen, der zu den wirtschaftlichen und verwaltungsmässigen Fragen Stellung nimmt. Die Chef- und Wehrmachtintendanten prüfen im Benehmen mit den sonst beteiligten Stellen des Stabes die Kriegswichtigkeit, Dringlichkeit und materielle Durchführbarkeit des beabsichtigten Bauauftrages und sorgen durch Vortrag bei ihren Befehlshabern dafür, daß vorher eine Abstimmung der Bauaufträge auf die finanzielle und materielle



56783

Leistungsfähigkeit des betreffenden Landes unter Berücksichtigung aller sonstigen Ausgaben der Truppenwirtschaft stattfindet.

Der OT sind nur Devisen für diejenigen Bauvorhaben zuzuweisen, deren Durchführung durch die Chef- und Wehrmachtintendanten bzw. durch das OKW/AWA/Ag.WV genehmigt ist.

I.A.

gez. L i n d e

ausgefertigt:

gez. Unterschrift

Ministerialregistrator

Der Abteilungsleiter V

4
Frag, den 7. März 1944.

- Nr.V-95/44 g -

Minister

Frag: - 9. MRZ. 1944

Geheim

An den

Herrn Chef des Ministeramts.

Betr.: Mein heutiger Vortrag bei dem
Herrn Staatsminister.

Bei meinem heutigen Vortrag hat der Herr Staatsminister folgende
Entscheidungen getroffen:

4. Der Unterzeichnete brachte die jetzt häufiger werdende Frage der
Unterbringung in den Ruhestand versetzter Generale in der Protek-
toratswirtschaft zur Sprache. Der Herr Staatsminister wird darüber
grundsätzlich mit dem Wehrmachtbevollmächtigten sprechen. Keines-
falls sollen sich die Generale selbst um Stellungen in der hiesigen
Wirtschaft bemühen. Wenn eine Unterbringung im Einzelfall angezeigt
erscheint, wird dies seitens des Unterzeichneten erfolgen und zwar
nach Vortrag des Einzelfalls bei dem Herrn Staatsminister.

prim kongang / hi 29/3.74

ka



58644

St. M - IV - M - 117/44

5

Der Abteilungsleiter V

Prag, den 7. März 1944.

- Nr. V-95/44 g -

Minister

Empf.: - 9. MRZ. 1944

~~Geheim~~

An den

Herrn Chef des Ministeramts.

Betr.: Mein heutiger Vortrag bei dem
Herrn Staatsminister.

Bei meinem heutigen Vortrag hat der Herr Staatsminister folgende
Entscheidungen getroffen:

7. Der Herr Staatsminister nimmt davon Kenntnis, dass Ministerialrat
Quecke vom RWiM mit einem Mitarbeiter am 9. März 1944 zu Besprechun-
gen wegen der Rohstofflage auf dem Textil- und Schuhgebiet nach Prag
kommt, und erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Unterzeich-
nete unter Gewährung einer Sonderzuteilung ein Frühstück gibt.

juin 1944
juin 29/3.44

5a



25871

Abteilung VI
Ernährung u. Landwirtschaft
VI/2 - J - 2200-6/44

Prag, den

8. VII. 1944



An den
Chef des Ministeramtes
im Hause.

Betr.: Arisierung der Weingrosshandlung T e l t s c h e r in Brünn.

Bezug: Randerlass vom 29. Juni 1944 - St.M.IV M - 118/44. -

Anlagen: 2.

Das Vermögen des jüdischen Inhabers der Firma T e l t s c h e r ist durch Verfügung der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt und zu Gunsten des Grossdeutschen Reiches eingezogen worden. Die Verwaltung des Unternehmens liegt somit in den Händen des Vermögensamtes.

Der Kaufmann Hans R a a b in Krakau hat sich um die Arisierung des Unternehmens beworben. R a a b ist im Besitze des Ansiedlungsscheines, er ist Blutorden- und Ehrenzeichenträger der Partei. Die Parteidienststellen haben günstig über ihn geurteilt. Am 16. Juni 1944 ist seine Zulassung als Kaufanwärter dem Vermögensamt mitgeteilt worden.



J. V. [Signature]

18117
u. d. d.

10 111 2 44

St. M. IV M - 118a/44

7

St.M. IV M - 118/44.

Prag, den 29. Juni 1944.

G.R. mit 1 Anlage
Herrn Dr. Schmidt

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis
übersandt.

Ich bitte um eine kurze Mitteilung über den Stand der
einschlägigen Angelegenheit.

*4 277. Karnas
Blasen W 1/2*

✓ - ✓

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei



Reichsleitung

Parteiverbindungsstelle

in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 12. Juni 1944.

Burg, Nordflügel

Fernruf [redacted] 093, App. 3626-29

Ferngespräche: 4781

An die
Gauleitung Niederdonau der NSDAP.
- Gaustabsamtsleiter -

W i e n 9/66
Wasagasse 10.

Unser Zeichen: V/BPrü/Sch-5000

Ihr Zeichen: - If/WK - C 11123-T - 8.6.44 -.

Gegenstand: Arisierung der Weingrosshandlung Teltcher, Brünn.

Um die Arisierung der obengenannten Firma hat sich der Parteigenosse Hans Raab seit längerer Zeit beworben und hat inzwischen alle Formalitäten zur Erlangung des für eine solche Arisierung notwendigen Ansiedlungsscheines, aufgrund der Verordnung des Herrn Staatsministers vom 22.3.1944 erledigt. Ihm ist bereits der Ansiedlungsschein gültig auf die Firma Teltcher erteilt worden. Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 24.4.44 an den Gauleiter dargelegt habe, ist Pg. Hans Raab in jeder Beziehung bestens beschrieben worden. Der Pg. Fruhtrunk ist nur einmal hier erschienen und wurde von mir auf die im Bezug auf die Arisierungen bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht, wobei ich ihm im Falle einer Bewerbung jegliche Förderung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zusagte. Wie ich vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums höre, hat sich Pg. Fruhtrunk erst kürzlich an die Behörde gewandt und das Verfahren zur Erlangung eines Ansiedlungsscheines eingeleitet. Ihm wurden die entsprechenden Fragebogen zugestellt mit der gleichzeitigen Mitteilung, dass der Betrieb Teltcher bereits anderweitig vergeben sei.

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass der fragliche Betrieb dem Pg. Hans Raab zugesprochen werden sollte, da dieser seit Anfang Februar ds.Js. sich um die Firma bemüht hat und bereits auf vollkommen ordnungsmässigem Wege zum Erwerb zugelassen werden ist. Seine fachlichen und sonstigen Voraussetzungen sind in diesem Verfahren eingehend überprüft und in Ordnung befunden worden, darüber hinaus macht Pg. Raab einen ausgezeichneten Eindruck.

Ich darf dazu erwähnen, dass der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums auf dem Standpunkt steht, dass diese Angele-

b.w.



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

genheit für ihn mit der Zulassung des Pg. Raab endgültig erledigt ist und dass Verhandlungen über diesen Betrieb mit einem anderen Bewerber, von ihm abzulehnen sind.

Heil Hitler!
I.A.

Murphy

Prüfamt
Oberbereichsleiter.

M. Raab einverstanden!

Geleiter hat Kenntnis
genommen am: *1/10*

2. 10. 1934

Ministeramt.

St.M. IV M - 119/44

Prag, den 15. Juli 1944.

10

Betrifft: Entjudung der Pa. Richard Fischer, Prag II, Wenzelsplatz
Palais Koruna.

1.) V e r m e r k.

Die Vorlage ist nach Rückfrage an den Höheren W- und
Polizeiführer für Böhmen und Mähren in Prag, in dessen
Eigenschaft als Beauftragter des Reichsführers-W,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volks-
tums, erfolgt.

80181



2.) Mit Anlage

an

Standartenführer F i s c h e r

P r a g

übersandt. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen

./.

10a

Ministerium

SC. N. IV. N. - 11244

10
Frage, den 15. Juli 1944.
von hier aus keine Bedenken.

E. Z. d. A.

In Auftrage :

Befehl

Leitung des Reichsausschusses
für die deutsche Volks-

I. V. a. M. I. N.

Die Vorlage ist nach Rückfrage an den Höheren B- und
Polizeidirektor für Böhmen und Mähren in Prag, in dessen
Eigenschaft als Leiter der Reichsausschusses für die deutsche Volks-



18706

2.) Mit Anlagen

Standortnummer 7 1 0 0 1 1

1944

Genehmigt gegen die Ausstellung der Genehmigung bescheinigen

St.M. IV M - 120 c/44 g.

Prag, den 22. August 1944.

Geheim

Ministeram

Eing.: 5 SEP. 1944

G.R. mit 2 Anlagen
W-Sturmbannführer Wolf

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage 2 zur Kenntnis übersandt.

W-Standartenführer.

St. M. IV M - 120 c/44 g

12 3.
Ministeramt

Der Abteilungsleiter V

Ang.: 16 AUG. 1944

Prag, den 16. August 1944.

- Nr.V/1-969/44g -

Beheim

An

H-Obergruppenführer Staatsminister F r a n k .

Betr.: Getarnte Fertigungskennzeichen.

Bezug: Verfügung vom 27. Juli 1944
- St. M. IV N - 120 b/44 g -.

2 Anlagen.

In der Angelegenheit habe ich mich erneut mit dem Vorsitz der Rüstungskommission und Rüstungsinspekteur Generalmajor Hernekamp in Verbindung gesetzt. Dieser hat zu der Frage der Tarnung der im Protektorat hergestellten Waffen, Munition und Geräte eine Stellungnahme des Heeresabnahmeinspizienten, die ich in Abschrift beifüge, eingeholt. Ich darf insbesondere auch auf den ebenfalls beigefügten Auszug aus den "Besonderen Bedingungen für Kriegsaufträge des Heereswaffenamtes Ausgabe Februar 1943" verweisen. Darnach müssen, soweit aus technischen Gründen eine Kennzeichnung unerlässlich und in den Fertigungsunterlagen oder dem Auftragsschreiben vorgeschrieben ist, bei der Herstellung von Waffen die vom Auftraggeber festgelegten getarnten Fertigungskennzeichen verwandt werden. Um die Entschlüsselung zu erschweren, ist nach Mitteilung des Heeresabnahmeinspizienten Prag das Heereswaffenamt teilweise bereits dazu übergegangen, die bekanntgegebenen Fertigungszeichen von Zeit zu Zeit zu ändern.

Um das Durchschlagen von Kreidevermerken zu vermeiden, sind die Heeresabnahmeinspizienten angewiesen worden, streng darauf zu achten, dass vor dem endgültigen Anstrich sämtliche Bezeichnungen mit den entsprechenden Mitteln restlos entfernt werden.

Der Vorsitz der Rüstungskommission und Rüstungsinspekteur hat mir gegenüber mit Schreiben vom 15. August 1944 die Auffassung vertreten, dass "durch die angeordneten Massnahmen einer Erkennung des Herstellungsortes vorgebeugt sein dürfte".

St. M. IV N - 120 c/44g

13

Auszug aus "Besondere Bedingungen für Kriegsaufträge
des Heereswaffenamtes Ausgabe Februar 1943."

25. Fertigungskennzeichen.

Firmenschilder, Firmenzeichen und dgl., aus denen das Herstellwerk erkennbar ist, sind auf Waffen, Munition und Wehrmachtsgewehr nicht anzubringen. Unter Wehrmachtsgewehr sind nur solche Gegenstände zu verstehen, die nach Fertigungsunterlagen /Zeichnungen, Technische Lieferbedingungen usw./ der Wehrmacht hergestellt werden.

Kraftfahrzeuge, bei denen das Anbringen von Typen- oder Leistungsschildern gemäss Reichsstrassen-Verkehrsordnung vorgeschrieben ist, sind von vorstehender Anordnung ausgenommen. Ausgenommen sind ferner handelsübliche Gegenstände sowie Lehren und Werkzeugmaschinen.

Soweit aus technischen Gründen eine Kennzeichnung erforderlich und in den Fertigungsunterlagen oder dem Auftragsschreiben vorgeschrieben ist, müssen die vom Auftraggeber festgelegten getarnten Fertigungskennzeichen verwandt werden.

Die getarnten Fertigungskennzeichen bestehen aus Gruppen kleiner Buchstaben, wie z.B.

x y z

Als Schriftart ist Mittelschrift nach DIN 1451 zu verwenden. Wenn über die Schrifthöhe nichts besonderes vorgeschrieben ist, bleibt die Wahl derselben dem Ermessen des Auftragnehmers überlassen.

Falls noch kein Fertigungskennzeichen bekannt ist, ist dies beim Auftraggeber zu beantragen.

Die einmal festgelegten Fertigungskennzeichen gelten einheitlich für die Aufträge aller Wehrmachtsteile /Heer, Marine Luft/.

Unterlieferer verwenden grundsätzlich ihr eigenes Fertigungskennzeichen. Nur wenn Unterlieferer ganze Geräte im Namen einer anderen Firma /z.B. in Arbeitsgemeinschaft/ herstellen, ist das Fertigungskennzeichen des Auftragnehmers zu verwenden.

© 1933

Abschrift

17a

Gegenstände, die von einem inländischen Hersteller an das Ausland geliefert oder an ausländische Unterlieferer /z.B. Einbau oder zur Bearbeitung/ gesandt werden, dürfen nicht mit dem Fertigungskennzeichen des inländischen Herstellers versehen sein. Soweit hierfür überhaupt Fertigungskennzeichen erforderlich sind, werden auf Antrag Ersatz-Fertigungskennzeichen, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, zugewiesen. Die Ersatz-Fertigungskennzeichen finden auch in dem Falle Anwendung, in dem ein ausländischer Unterlieferer ganze Geräte für den deutschen Auftragnehmer herstellt.

Bei Zweifeln über die Anwendung der Fertigungskennzeichen ist die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

F.d.R.d.A.

gez. Unterschrift unleserlich

Hauptmann

58641



X 2

Heeres-Abnahmeinspizient Prag
Az: 65 c lo geh. /I/

Prag, den 11. 8. 1944
Anruf: o98 App-: 1518

14

Geheim!

An den

Vorsitzenden der Rüstungskommission
für das Protektorat Böhmen und Mähren
des Reichsministers für Rüstung und
Kriegsproduktion u. Generalbevoll-
mächtigten für Rüstungsaufgaben im
Vierjahresplan

P r a g XIX.

Theodor Körner Strasse 2.

Vorg.: Dort. Br.B.Nr. 573/44 geh vom 10.8.44

Betr.: Getarnte Fertigungskennzeichen.

Anl.: 1 :

Nach den "Besonderen Bedingungen für Kriegsaufträge des Heeres -
waffenamtes Ausgabe Februar 1943 " die jedem Auftrag zugrunde
liegen und den Auftragnehmern bei Erteilung von Aufträgen zuge-
stellt werden, ist in Ziffer 25 festgelegt, wie die gelieferten
Gegenstände zu bezeichnen sind, um den Hersteller jederzeit fest-
stellen zu können. Eine Abschrift der Ziffer 25 der "Besonderen
Bedingungen für Kriegsaufträge" wird in der Anlage beigelegt.

Um zu vermeiden, dass durch das Durchschlagen von Kreidevermerken
durch den Anstrich Schlüsse auf die Herstellungsgegend gezogen
werden können, können die H.Abstn. angewiesen werden, streng
darauf zu achten, dass vor Aufbringung des endgültigen Anstriches
sämtliche Bezeichnungen restlos mit entsprechenden Mitteln ent-
fernt werden. Dieser Befehl ist den H.Abstn. bereits übermittelt
worden. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass durch die
Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Reichsgebiet auch dort
die Möglichkeit besteht, dass fremdsprachige Vermerke auf die
Geräte oder deren Teile aufgebracht werden können.

Um die Entschlüsselung zu erschweren, ist das Heereswaffenamt
zum Teil bereits dazu übergegangen, die bekanntgegebenen Ferti-
gungskennzeichen von Zeit zu ^{Zeit} ändern. Massgebend hierfür dürfte
neben der Wichtigkeit der zu fertigenden Geräte auch der Umfang
des Ausstosses aus den einzelnen Werken sein.

Unterschrift.

F.d.R.d.A.
gez. Unterschrift unleserlich
Hauptmann

15

27. VII. 1944

Geheim

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Oberführer Bertsch.

In Sachen Anbringung von Firmenbezeichnungen auf im Protektorat hergestellten Waffen erwidere ich auf die dort. Vorlage vom 8.7.d.Js. - Zeichen Nr. V-320/44 g, daß noch folgende Feststellung verfolgenswert erscheint: Während der Fertigung werden auf Waffen und Geräten vielfach mit Ölkreide Vermerke - meist in tschechischer Sprache - angebracht, die später durch den Lackanstrich durchschlagen. Im übrigen erhalten alle Waffen eine Herkunftsbezeichnung - bestehend aus Buchstaben und Zahlen, die selbstverständlich den Feindmächten bekannt ist. Ich darf bitten, den Vorgang unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen überarbeiten zu lassen, da die Ihnen unter dem 3.7.d.Js. - Zeichen St.M. IV M - 120/44g. Übermittelte Weisung von W-Obergruppenführer Frank ihrem Sinne nach bezweckt, jeden Hinweis auszuschalten, aus dem sich ergeben könnte, daß die Waffen und Geräte im Protektorat hergestellt worden sind.

W-Standartenführer.

2.) Zum Vorgang.

1.) Vermerk:

Prag, den 20. Juli 1944.

Betrifft: Firmenbezeichnung auf im Protektorat hergestellten Waffen.

Ein Verwandter von mir, der in einem Kladnoer Rüstungswerk als technischer Angestellter beschäftigt ist, (O.von Bleyle, Prag-Holleschowitz, Strojmeysergasse 8), den ich auf das obenangeführte Thema vorsichtig ansprach, erzählte mir folgendes:

Während der Fertigung werden auf Waffen und Geräten vielfach Vermerke mit Ölkreide, meistens in tschechischer Sprache angebracht. (Z.B.: Ausschleifen, Lackieren usw.) die dann später durch den Lackanstrich hindurchschlagen.

Jede Waffe erhält eine Herkunftsbezeichnung, bestehend aus Buchstaben und Zahlen, die natürlich den allermeisten Angehörigen des Werkes bekannt ist.

2.) K. Abt. Leiter ⁸⁰³⁸² *Waffen*

Waffen

9.2.47

St.M. IV M - 120 a/44g.

Prag, den 14. Juli 1944.

17 Lepold
W 17/7

Geheim

G.R. mit 1 Anlage
W-Sturmbannführer Wolf

157
W 17/7

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis über-
sandt.

Ministerium
22. JULI 1944

Frankfurter Fremden
auf den besagten
Namen

W-Standartenführer.

W 17/7

St. M. IV M - 120 a/44g

Empf. 8. VII. 1944
Abteilungsleiter V

Der Generalreferent V 1
V 1 - 726/44 g

Prag, den 7. Juli 1944. 18

Ministeramt
Prag: 10. JULI 1944

Geheim

An den
Herrn Abteilungsleiter V
im Hause.

Betrifft: Firmenbezeichnung auf im Protektorat
hergestellten Waffen.
Anlagen : 1

Wie ich bereits am 6. ds. Mts. mündlich vorgetragen habe, wurde die vorstehende Angelegenheit eingehend mit Hauptmann Dr. Wolff von der Rüstungsinspektion besprochen. Die von Hauptmann Dr. Wolff zugesagte Überprüfung der Angelegenheit hatte folgendes Ergebnis:

Waffen und Munition, die im gesamten Reichsgebiet einschließlich des Protektorats hergestellt werden, erhalten schon seit langer Zeit keine Firmenbezeichnung mehr. Waffen und Munition werden vielmehr lediglich mit einer geschlüsselten Tarnbezeichnung versehen. Die entsprechenden Anordnungen wurden einheitlich vom OKW herausgegeben und beziehen sich auf die Herstellung von Waffen für alle drei Wehrmachtsteile.

Auf Befragen erklärte Hauptmann Dr. Wolff, daß diese Angaben auf Mitteilungen des hiesigen Heeresabnahmeinspizienten (Major Rulf) beruhen. Er habe jedoch durch Rückfrage sich darüber vergewissert, daß die gleichen Regelungen im Bereiche der Abnahmeinspektion der Marine und Luftwaffe ebenfalls gelten.

Das Schreiben des Chefs des Ministeramtes vom 3. ds. Mts. ist wieder beigelegt.

Strenig
KLH7
H3/H
b.w.!

St. M. IV A-120 a/44 g

572/44 g

18a

4-Standardartenführer Dr. G i e s

Geheim

auf die Zuschrift vom 3.Juli 1944 -St.M.IV M-120/44 g-
zur gefälligen Kenntnis und mit der Bitte um Unterrichtung
des Herrn Staatsministers übersandt.

Prag, den 8.Juli 1944

4-Oberführer



58636

Handwritten signature

l.w.l.

19

Geheim

W
-3. VII. 1944

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Oberführer Bertsch.

W-Obergruppenführer Frank hat auf Grund der am 1.7.d.Js. mit Reichsminister Speer gehalten Besprechung den Wunsch, daß mit sofortiger Wirkung jede Firmenbezeichnung auf im Protektorat hergestellten Waffen unterbleibe. Ich bitte, im Einvernehmen mit Generalmajor Hernekamp und Generaldirektor Dr. Adolf eine entsprechende Weisung an die Rüstungsfirmen des Protektorats zu richten.



28832

.A.B.S. (S)

W-Standartenführer.

199a

St.N. IV M - 120/44g.

Prag, den 3. Juli 1944

3. VII. 1944

2.) Durchschrift an
Sturmbannführer Wolf



auf die dort. an St-Obergruppenführer Frank gerichtete
Vorlage vom 28.6.d.Js. - Zeichen W/Kreu zur Kenntnis.

Sturmbannführer

St-Obergruppenführer

St-Obergruppenführer Frank hat auf Grund der am 1.7.44.
mit der gütigen Besprechung den Wunsch,
das mit sofortiger Wirkung jede Firmenbezeichnung auf
im Protokoll festgestellten Waffen unterbleibe. Ich bitte
im Einvernehmen mit Generalmajor Herrmann und General-
direktor Dr. Adolf et entsprechende Weisung an die
Rüstungsfirma des ... zu richten.



58635

3.) Z.d.A.

St-Standardführer

(S)

Der Leiter der Abteilung IV
Kulturpolitik

20
Prag, den 28. Juni 1944.

W/Kreu

An den
Herrn Staatsminister
W-Obergruppenführer F r a n k

nisteramt

29. JUNI 1944

Betr.: Firmenbezeichnung auf im Protektorat hergestellten
Waffen.

Unter Bezugnahme auf die gestrige Rücksprache über-
mittle ich als Unterlage für die Besprechung mit Reichs-
minister S p e e r im folgenden einen Auszug aus einer
tschechischen Hetzsendung des "Senders für die nationale
Befreiung" vom 20.6.1944:

"Wiederholt haben wir die Arbeiterschaft bei uns
zu Hause aufgefordert, keine Waffen für Hitler
zu erzeugen. Auch jetzt sind wieder Panzer tsche-
choslowakischer Produktion in der Normandie einge-
setzt. Wir konnten feststellen, daß an allen Fron-
ten der Deutschen tschechoslowakische Waffen aus
Prag, Brünn und Pilsen eingesetzt sind und todbrin-
gend gegen unsere eigenen Landsleute und Brüder
verwendet werden. Es ist nicht zu entschuldigen,
wenn sich einer von unseren Leuten damit ausredet,
daß er unter Druck gezwungen ist zu arbeiten. Wenn
die Deutschen weiter die Möglichkeit haben, Waffen
in unserem Lande zu erzeugen, so wird die alliierte
Luftwaffe diese Produktionsstätten angreifen. Sabo-
tiert deshalb die Erzeugung von Panzern, Kanonen,
Flugzeugen, MGs und Gewehren. Verlaßt Eure Arbeits-
plätze und schließt Euch den Partisanen an und
steigert den Kampf gegen unseren gemeinsamen Feind".

Meldungen dieser Art häufen sich in letzter Zeit auffallend
und gefährden zweifellos den ruhigen Ablauf der Kriegspro-
duktion im Protektorat. Es ergibt sich daraus die Frage, ob
es nicht zweckmäßig wäre, sofern die feindliche Angabe über-
haupt stimmt, auf im Protektorat hergestellten Waffen die
Bezeichnung der herstellenden Firma wegzulassen.

Wolf